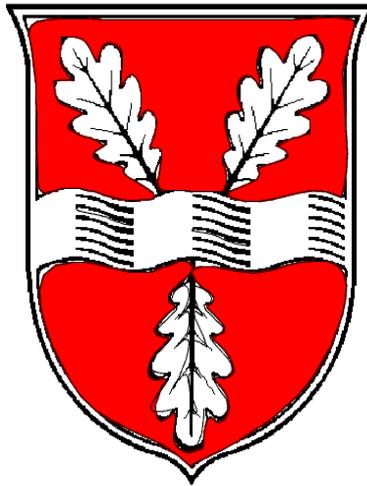


Begründung
ohne Umweltbericht

zur Satzung
über den

Bebauungsplan Nr. 112
- Feuerwehr Reinbek -
der Stadt Reinbek



Stand: September 2018

für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- Im Norden: durch die Straße „Mühlenredder“ im Abschnitt von der westlichen Grenze des Schulzentrums Mühlenredder bis zur östlichen Grenze der Grundschule Mühlenredder
- Im Osten: durch das Schulgelände der „Grundschule Mühlenredder“
- Im Süden: durch das Trainingsgelände des TSV Reinbek
- Im Westen: durch die Tennisanlage TSV und das Paul-Luckow-Stadion

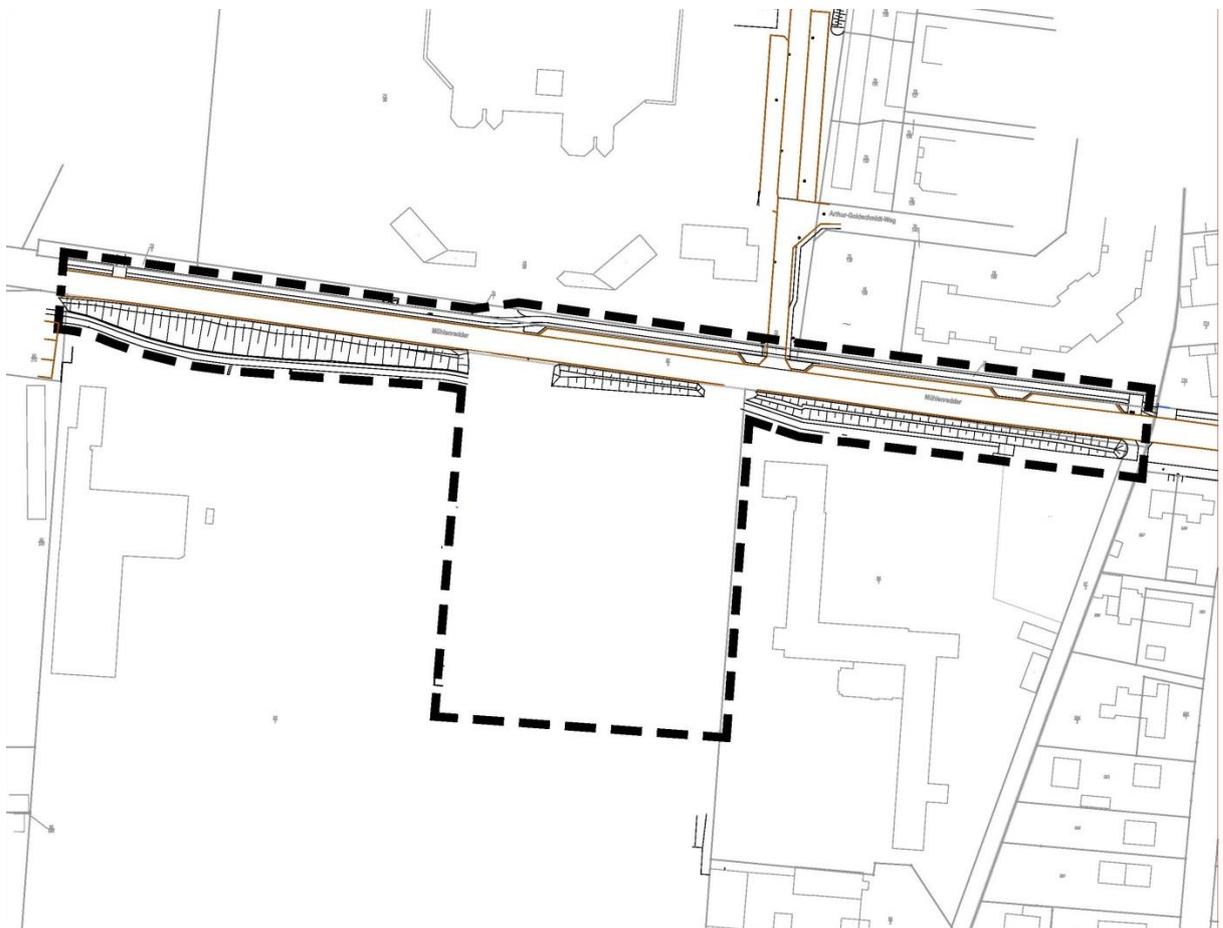


Abb. 1; Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 - ohne Maßstab -

Inhaltsverzeichnis

1	Plangebiet	4
1.1	Größe und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Derzeitige Nutzung	5
2	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.1	Regionalplan	6
2.2	Flächennutzungsplan	6
2.3	Landschaftsplan	6
2.4	Stadtleitbild	6
3	Planverfahren	6
3.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	7
4	Inhalte der Planung	7
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
4.2	Verkehrerschließung	10
4.3	Umweltschutz	11
5	Ver – und Entsorgung	13
5.1	Stromversorgung	13
5.2	Gasversorgung	13
5.3	Wasserversorgung	13
5.4	Abwasserbeseitigung/ Regenwasserbeseitigung	13
5.5	Brandschutz	13
5.6	Abfallentsorgung	13
5.7	Telekommunikation	13

Anlass, Absicht der Planung

Die Stadt Reinbek plant an dem Standort den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Ortswehr Reinbek, das die bisherige Wache an der Klosterbergenstraße ersetzen soll.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 112 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Um den gesamtplanerischen Anforderungen bereits im Rahmen der Bebauungsplanung gerecht werden zu können, wurde ein schalltechnisches Gutachten, insbesondere zum Nachweis der Verträglichkeit des geplanten Feuerwehrhauses gegenüber dem den benachbart gelegenen schützenswerten Nutzungen nachweisen zu können. Des Weiteren wurden eine gutachterliche Einschätzung zum Artenschutz in Verbindung mit einem landschaftsplanerischen Fachbeitrag erstellt. Die Gutachten wurden frühzeitig beauftragt und bearbeitet, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen zusammen mit den gemeindlichen Zielsetzungen gemeinsam einstellen zu können.

Wesentlicher Bestandteil der Planungen war die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes im Vorfeld der Planaufstellung. Aufgrund der Lage des neu geplanten Feuerwehrhauses an der Straße Mühlenredder und zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grundschule Mühlenredder, der Gemeinschaftsschule sowie einer Kindertagesstätte stand die Erörterung der vorhandenen verkehrlichen Problemlagen sowie die Lösungsfindung für ein funktionierendes Miteinander einer Feuerwehr und mehrerer Schulen mit dem Fokus auf die bestmögliche Schulwegsicherung im Vordergrund der Planungen. Die Einbeziehung des Straßenraumes westlich und östlich des Plangebietes zeigen, welchen Stellenwert die Verkehrssituation hat.

1 Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich Mühlenredder gegenüber dem Schulzentrum Mühlenredder. Der Plangeltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung beinhaltet neben der Grandplatz am Mühlenredder und dem Straßenraumwestlich und östlich des Plangebietes auch die südlich gelegenen Trainingsplatz der TSV Reinbek da an dieser Stelle als Ersatz für den Wegfall des Grandplatzes zu Gunsten des Feuerwehrgebäudes ein neuer Kunstrasenplatz angelegt werden soll (Abb. 3).

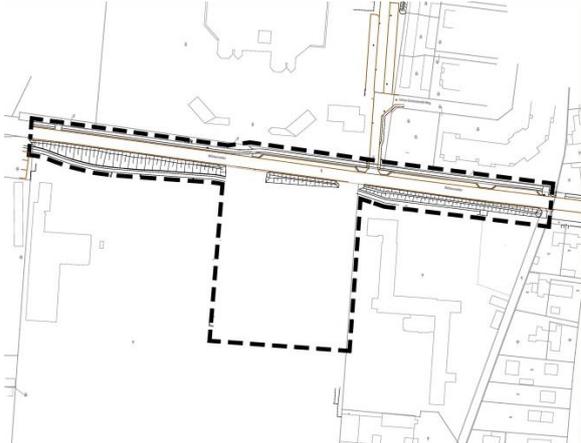


Abb. 2; aktueller Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 - ohne Maßstab -

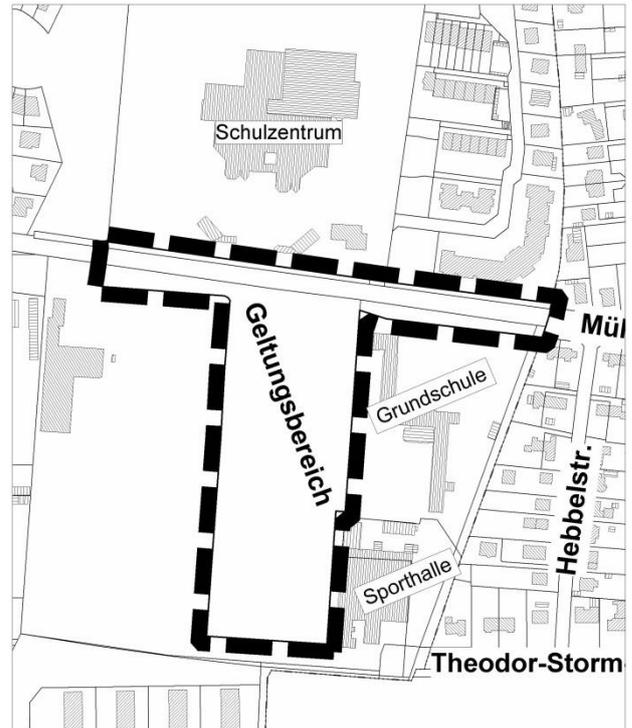


Abb. 3. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 gemäß Beschluss der STVV vom 24.04.2014 - ohne Maßstab -

Im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfes wurde der Geltungsbereich um die Fläche des geplanten Kunstrasenplatzes verkleinert, da die genaue Ausführung und Größe noch nicht fest stand. Der neue Geltungsbereich, wie er im Entwurf mit planungsrechtlichem Inhalt gefüllt wurde, hat die neuen Abmessungen wie sie in Abb. 2 dargestellt sind. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 beträgt ca. 1,5 ha.

1.2 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilen. Zum einen umfasst der nördliche Teil den Straßenraum des Mühlenredders einschließlich der vorhandenen Knickstrukturen sowie dem Geh- und Radweg und zum anderen den Grandplatz, der als Sportplatz der TSV und für den Schulsport genutzt wird.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek hat am 24.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 112 „Feuerwehr“ der Stadt Reinbek aufzustellen. Dem Voran ging ein Beschluss des Bau- und Planungsausschuss, in dem die Reinbeker Politik per interfraktionellen Antrag den Standort am Mühlenredder als neuen Feuerwehrstandort beschlossen hat.

2.1 Regionalplan

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgeprüft. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vor. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist die Stadt Reinbek als Mittelzentrum mit Glinde und Wentorf innerhalb des Verdichtungsraumes Hamburg dargestellt. Neben den im LEP angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen: Der Geltungsbereich liegt in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Stadtrandkerns. Die Zielsetzung der Siedlungsentwicklung soll hier durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen realisiert werden.

2.2 Flächennutzungsplan

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112, der im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (7. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Anpassung).

2.3 Landschaftsplan

Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Reinbek stellt das betroffene Gebiet als Grünfläche dar. Der Landschaftsplan wird für den betroffenen Bereich angepasst.

2.4 Stadtleitbild

Nach dem Stadtleitbild der Stadt Reinbek sollen sich alle Bürgerinnen und Bürger ihrer globalen Verantwortung bewusst sein und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gewährleisten, dass wirtschaftliche, ökologische und soziale Belange miteinander in Einklang gebracht werden, um den Lebensbedürfnissen heutiger Generationen gerecht zu werden und gleichzeitig akzeptable Lebenschancen für zukünftige Generationen zu erhalten. Dazu zählt auch ein funktionierender Brandschutz durch die freiwillige Feuerwehr Reinbek.

3 Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 112 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB sind erfüllt, da

- die Planung der Nachverdichtung innerstädtischer Flächen dient und eine Fläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen oder nach Landesrecht unterliegen,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 II Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 I BauGB abgesehen. Des Weiteren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a BauGB, auf die Angabe nach § 3 II Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 V Satz 2 BauGB und § 10 IV BauGB verzichtet. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 29.06.2016 stattgefunden.

3.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gemäß § 47 f Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren können, in angemessener Weise zu beteiligen.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen.

Bei der Planung eines Feuerwehrhauses sind keine der genannten typischen Einrichtungen betroffen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Hierbei werden auch die Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche wie z.B. der Stadtjugendring beteiligt.

4 Inhalte der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 112 soll eine bisher unbeplante Fläche, die als Sport- und Trainingsplatz genutzt wird, zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung

Feuerwehr überplant. Im Norden des Plangebietes wird zudem die Straße Mühlenredder einschließlich Knickstruktur und Fuß- und Radweg überplant.

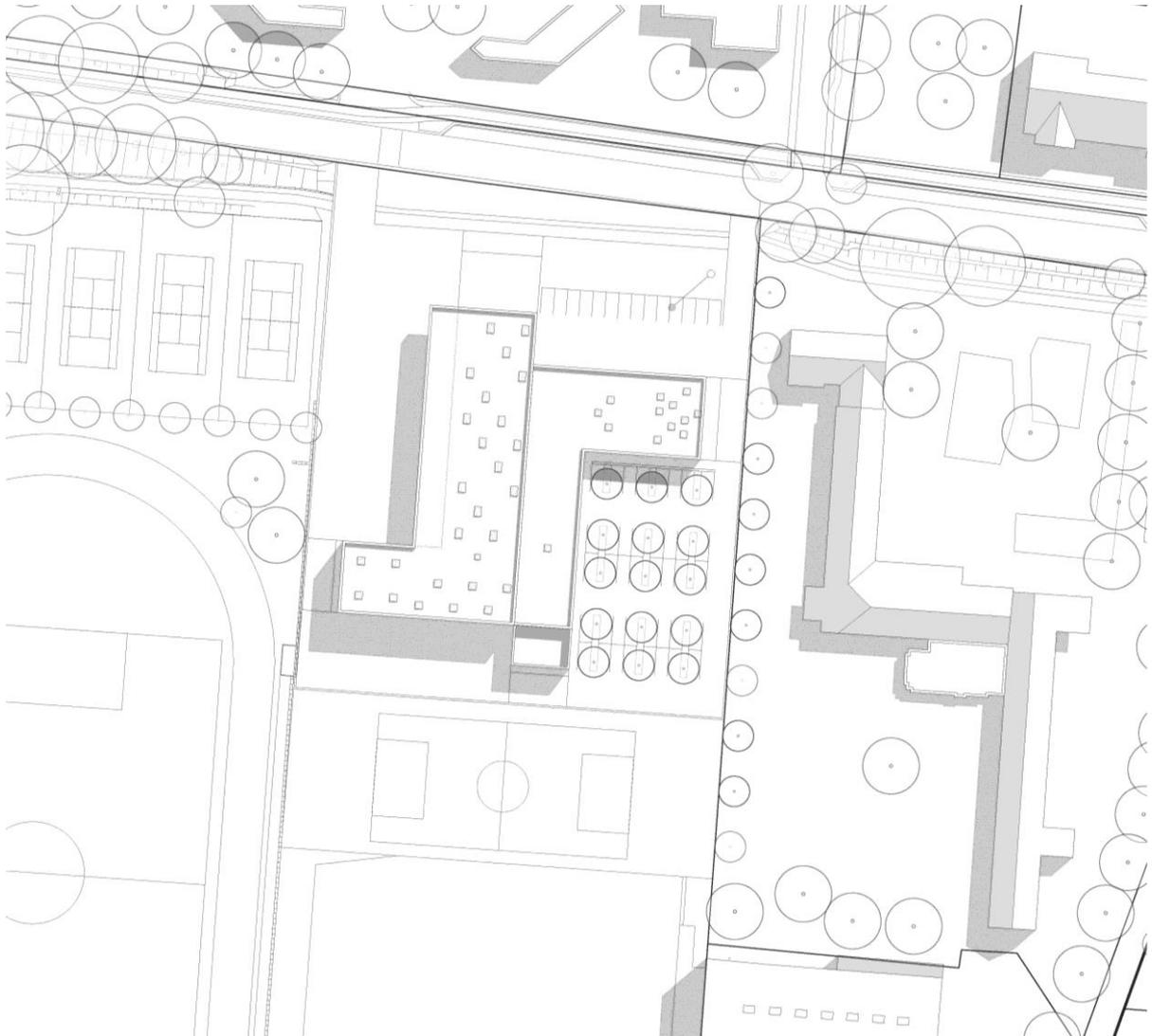


Abb. 4; Lageplan des geplanten Feuerwehrhauses - ohne Maßstab -

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bedarf es – anders als bei Baugebieten nach den §§ 2 bis 11 BauNVO – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich.

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder

gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt. Dies trifft für eine Feuerwehr zu. Für das Grundstück des Feuerwehrhauses wurde eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich, soweit festgesetzt, aus den Baugrenzen, den festgesetzten Gebäudehöhen, der Geschossigkeit, den festgesetzten Grundflächen sowie der Bauweise.

Im Rahmen der Planung einer neuen Feuerwehr in Reinbek wurde von der Stadt ein hochbaulicher Wettbewerb als zweistufiger offener Realisierungswettbewerb ausgelobt. Der Siegerentwurf wurde per Empfehlung des Preisgerichts einstimmig als „neues Feuerwehrhaus am Mühlenredder“ präsentiert und bildet die Grundlage für die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung (Abb. 4).

Für die Gemeinbedarfsfläche wurde eine maximale Ausnutzung der Fläche in Anlehnung an das Bebauungskonzept mittels Baugrenze festgesetzt, um eine höchstmögliche Flexibilität für das Feuerwehrhaus sicherzustellen und für die Zukunft einen Spielraum für Um- oder Anbauten zu ermöglichen.

Zur Eingrenzung der Bebaubarkeit in die Höhe wurde als zweite Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10,00 Metern festgesetzt, die als Bezugshöhe die Straßenmitte des Mühlenredders vor dem Grundstück hat und in der Planzeichnung als Höhenbezugspunkt (HP) gekennzeichnet ist. Die festgesetzte Höhe orientiert sich an der Planung einschließlich eines Spielraums und unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit der umliegenden Bebauung. Als Ausnahme von der Höhenfestsetzung wurde die Errichtung von technischen Aufbauten wie Antennen, Haustechnik sowie Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden nicht getroffen.

Grünflächen

(§ 19 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 BauNVO)

Grünflächen, die zudem mit Knicks und teils größeren Überhängen bestanden sind, befinden sich nur im Bereich zwischen der Fahrbahn des Mühlenredders und dem Fuß und Radweg.

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Bewertung sowohl der Grünfläche als auch der Knicks wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet. Dieser bewertet unter anderem den Eingriff in die vorhandene Knickstruktur.

Im Rahmen der Umgestaltung des Straßenraumes vor der geplanten Feuerwehr muss die bestehende Bushaltestelle auf der Südseite nach Westen verlegt werden. Dies hat zur Folge, dass zur Erreichbarkeit der Haltestelle der vorhandene Knick auf einer Länge von ca. 30 Metern entnommen werden muss. Als Minimierungsmaßnahme für den Eingriff wurde innerhalb der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung F+R eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die zu mindestens 80 % zu bepflanzen ist. Dies soll sicherstellen, dass keine größeren versiegelten Flächen entstehen.

Für die Knickentnahme ist ein Ausgleich mit einem Faktor 1:2 erforderlich. Diese Kompensationsmaßnahme wird in unmittelbarem Umfeld erfolgen. Die Stadt wird als Abschirmung der Feuerwehr zum südlich gelegenen Sportgelände südlich des Geltungsbereiches einen mindestens 60 Meter langen Knick mit Knickwall, Saumstreifen und Überhängern neu anlegen.

4.2 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Straße Mühlenredder. Geplant ist die Anlegung von zwei Zufahrten.

Die westliche Anbindung dient der Ein- und Ausfahrt der Rettungsfahrzeuge, die östliche Zufahrt ist als Ein- und Ausfahrt für anrückende Kameraden, Rettungsfahrzeuge außerhalb von Einsätzen und anderen Anlieferfahrzeugen vorgesehen.

Für den Straßenraum des Mühlenredders von der Einmündung der Holsteiner Straße im Westen bis zur Einmündung der Hebbelstraße im Osten wurde vom Ingenieurbüro SBI ein Verkehrskonzept erarbeitet, das alle bestehenden Problemlagen erfasst hat und in drei Stufen Lösungen für die verkehrliche Situation mit starkem Fokus auf sichere Schulwege entwickelt hat. Diese Lösungen stehen sowohl in direktem Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrhauses als auch indirekt bzw. gar nicht damit im Zusammenhang.

Die in direktem Zusammenhang mit dem Neubau stehenden Maßnahmen sind die Verlegung der südlichen Bushaltestelle nach Westen und die Verlegung der Fußgängerlichtsignalanlage nach Westen.

Von der im Verkehrskonzept empfohlenen Einrichtung einer Busbucht wurde im Verlauf der Erarbeitung des Bauleitplanes unter Berücksichtigung aller Belange abgewichen. Ziel war es, zu verhindern, dass gleichzeitig haltende Busse in beide Fahrtrichtungen zu einer Behinderung der ausrückenden Rettungsgeräte führen da sich die Haltestelle der Gegenrichtung nahezu auf gleicher Höhe befindet.

Die Einrichtung einer Busbucht im südlichen Bereich hätte allerdings den Wegfall von mindestens 75 Metern Knick einschließlich des Verlusts von 8 wertvollen Bäumen zur Folge. Um dem Belang des Naturschutzes Rechnung zu tragen und die prägende Redderstruktur (beidseitig durch Knicks gesäumte Straße) soweit möglich zu erhalten wurde diese Variante verworfen. Die neue Planung sieht die Anlegung einer Haltestelle mit Halten auf der Fahrbahn vor. Dies hat zur Folge, dass für die Einrichtung eines Gehsteiges als Haltestelle nur noch ca. 30 Meter Knick entfallen und nur noch ein größerer und ein kleinerer Baum gefällt werden müssen.

Im Gegenzug soll die nördlich gelegene Haltestelle etwas nach Osten in die dort vorhandene Parkbucht verlegt werden. Somit haben zum einen die Eltern, die morgens stadtauswärts unterwegs sind, die Möglichkeit ihre Kinder in der Haltestellenbucht abzusetzen ohne einen Umweg über andere Parkplätze. Und zum anderen wird sichergestellt, dass ausrückende Rettungsfahrzeuge nicht mehr durch wartende Busse behindert werden. Der Geh- und Radweg südlich des vorhandenen Knicks wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

4.3 Umweltschutz

Die Belange von Umwelt und Natur sind in die planerische Abwägung mit einzubeziehen. Dazu wurde vom Büro Andresen Landschaftsarchitektur aus Lübeck ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes.

Klimaschutz

Der Klimaschutz wird im Bebauungsplan Nr. 112 derart berücksichtigt und gefördert, dass das neu geplante Feuerwehrhaus nach den neuesten Klimaschutzstandards (ENEV) geplant wird. Des Weiteren wird ein größtmöglicher Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen angestrebt.

Artenschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 soll die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses für die Ortswehr Reinbek realisiert werden. Zur Prüfung der naturschutzrechtlichen, landschaftsrechtlichen und grünordnerischen Belange wurden ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag sowie eine Faunistische Potentialabschätzung mit artenschutzfachlicher Betrachtung in Auftrag gegeben, welche die Auswirkungen auf Flora und Fauna und den Artenschutz prüfen. Es wurde festgestellt, dass eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes keinen Verstoß nach § 44 BNatSchG verursachen würden. Des Weiteren wird die Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse treffen. Details sind dem beigefügten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag sowie der artenschutzfachlichen Potentialabschätzung zu entnehmen.

Altlasten/altlastverdächtige Flächen

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Rüstungsaltlasten vor. Sollten sich bei Erdarbeiten Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ergeben oder Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die untere Bodenschutzbehörde bzw. zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

Immission/ Emission

Mit dem Bebauungsplan Nr. 112 „Feuerwehr Reinbek“ der Stadt Reinbek sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrhauses geschaffen werden. Im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung wurde die Verträglichkeit des geplanten Feuerwehrhauses mit den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (Schulen und Wohngebiete) überprüft. Grundlage der Berechnung und Beurteilung der Lärmimmissionen ist die TA Lärm. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft des Feuerwehrhauses (Schulen und Wohngebiete) fast ausnahmslos eingehalten werden.

Aus lärmtechnischer Sicht kann der Bau des Feuerwehrhauses am geplanten Standort realisiert werden. Die unmittelbare Nachbarschaft der Schulen ist von Vorteil, da hier keine Störungen durch nächtliche Notfalleinsätze eintreten können.

5 Ver – und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die e-werk Sachsenwald GmbH das Stadtgebiet mit Strom.

5.2 Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die e-werk Sachsenwald GmbH das Stadtgebiet mit Gas.

5.3 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch die Hamburger Wasserwerke GmbH sichergestellt.

5.4 Abwasserbeseitigung/ Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Kanalisation, die dem Stadtbetrieb Reinbek unterliegt. Das gesamte Plangebiet ist an die vorhandenen Regenwasserentsorgungseinrichtungen des Stadtbetriebes Reinbek anzuschließen.

5.5 Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Reinbek und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Die mögliche Bereitstellung von Löschwasser mit der erforderlichen Leistung entsprechend den technischen Anforderungen nach Arbeitsblatt DVGW-W- 405 und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334-166-701.400) aus der zentralen Frischwasserversorgung kann, sofern erforderlich, nach Prüfung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH bereitgestellt werden, wobei eine grundsätzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht. Im Umkreis von 300 m sind mehrere Hydranten vorhanden.

5.6 Abfallentsorgung

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

5.7 Telekommunikation

Die Telekommunikation wird durch die vorhandenen Fernmeldenetze sichergestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek hat die Begründung am..... durch Beschluss gebilligt.

Reinbek, den

.....

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Warmer